

5.4.1

Satzung für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Isernhagen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40, Abs. 1, Ziffer 4, der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung vom 16.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

eingearbeitet ist die

1. Satzungsänderung vom 07.09.1995, in Kraft getreten am 06.10.1995, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt für den LKH vom 05.10.1995, Nr. 40
2. Satzungsänderung vom 13.06.1996, in Kraft getreten am 01.08.1996, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt für den LKH vom 11.07.1996, Nr. 28
3. Satzungsänderung vom 05.03.98, in Kraft getreten am 01.08.1998, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt für den LKH vom 02.04.1998, Nr. 13
4. Satzungsänderung vom 25.05.2000, in Kraft getreten am 01.08.2000, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt für den LKH vom 06.07.2000, Nr. 27
5. Satzungsänderung vom 27.03.2003, in Kraft getreten am 01.08.2003, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt der Region Hannover vom 03.07.2003, Nr. 25
6. Satzungsänderung vom 06.07.2006, in Kraft getreten am 01.08.2006, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt der Region Hannover vom 10.08.2006, Nr. 32
7. Satzungsänderung vom 23.06.2011, in Kraft getreten am 01.08.2011, amtl. bekanntgemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover vom 04.08.2011, Nr. 30
8. Satzungsänderung vom 23.06.2011, in Kraft getreten am 01.08.2011, amtl. bekanntgemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover vom 04.08.2011, Nr. 30
9. Satzungsänderung vom 09.07.2015, in Kraft getreten am 01.08.2015, amtl. bekanntgemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover vom 20.08.2015, Nr. 32
10. Satzungsänderung vom 07.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018, amtl. bekanntgemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover vom 22.12.2017, Nr. 49.
11. Satzungsänderung vom 27.09.2018, in Kraft getreten am 01.08.2018, amtl. bekanntgemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover vom 15.11.2018, Nr.46.

§ 1

Art und Ziel der Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Isernhagen unterhält als öffentliche Einrichtung Tageseinrichtungen für Kinder, die sowohl Bildungs- als auch Sozialaufgaben haben.
- (2) Sie sollen

- a) die Gesamtentwicklung der aufgenommenen Kinder durch Ziele sozialpädagogischer Betreuung fördern und dabei die Gemeinschaftsfähigkeit und die geistige Entwicklung anregen,
 - b) den Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe helfen, sie aber ihrer Erziehungspflicht und Verantwortung den Kindern gegenüber nicht entheben.
- (3) Als Betreuungsjahr rechnet der Zeitpunkt vom 1. August des laufenden Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- (4) Die Einrichtungen werden sowohl **weltanschaulich** wie parteipolitisch neutral betrieben.
Zur Sicherung des vorhandenen Betreuungsangebotes, aber auch zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze, kann die Gemeinde mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit sonstigen juristischen Personen i.S. des § 15 (1) Nr.3 KiTaG Vereinbarungen über eine Betriebsträgerschaft treffen.

§ 2 Aufnahme in die Einrichtungen

- 1) In die Einrichtungen werden Kinder aufgenommen, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, keiner besonderen Einzelbetreuung bedürfen und deren Wohnsitz sich in der Gemeinde Isernhagen befindet. Im Kinderhort werden Kinder bis einschließlich dem 11. Lebensjahr bzw. bis zum Abschluss der Grundschule aufgenommen
- (2) Der Antrag auf Aufnahme des Kindes für das nächste Betreuungsjahr ist schriftlich von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Januar bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung zu stellen. Bei Aufnahmen innerhalb des Betreuungsjahres muss der Antrag mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes eingereicht werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Beirates der Einrichtung.
Sofern freie Kapazitäten in der Einrichtung vorhanden sind, können Kinder auch vor Ablauf der 3 Monate in die Einrichtung aufgenommen werden. Hier entscheidet der Bürgermeister über den Aufnahmeantrag.
- (3) Kinder, deren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Isernhagen begründet ist, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Aufnahme in die Einrichtungen, es sei denn, dass soziale oder pädagogische Gründe für eine Aufnahme vorliegen.
- (4) Sobald mehr Kinder einen Betreuungsplatz beantragen als Betreuungsplätze in der Einrichtung zu vergeben sind, werden die Kinder nach dem Punktesystem zur Platzvergabe der Gemeinde Isernhagen aufgenommen. Dieses Punktesystem ist als Anlage Teil dieser Satzung.
 - 1. Zunächst werden die Punkte ohne Berücksichtigung von Bonuspunkten vergeben und eine vorläufige von oben nach unten absteigende Reihenfolge erstellt.
 - 2. Daraufhin werden die Kinder, die die gleiche Punktzahl vorweisen nach ihrem Geburtsdatum sortiert.
 - 3. Sollte es danach noch Punkt- und Altersgleichheit geben, so werden die Bonuspunkte ggf. hinzugefügt.

4. Wenn nach Punkt- und Altersgleichheit und unter Berücksichtigung etwaiger Bonuspunkte ein Gleichgewicht herrscht, so hat ein Los zu entscheiden.
5. Festlegung des Stichtages als Grundlage für die Berechnung der Punkte zur Platzvergabe.

- (5) Die Leitungskräfte der Einrichtungen haben in speziellen Einzelfällen, in denen das Punktesystem nicht entsprechend anwendbar ist, die Möglichkeit, unabhängig vom Regel-Punktesystem eine Entscheidung zu treffen. Jeder Fall, der ein solches Einschreiten notwendig macht, ist vorab schriftlich zu begründen und mit der Gemeinde Isernhagen abzustimmen.
- (6) In Zweifelsfällen und bei Einsprüchen gegen die Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Isernhagen. Gegen die Vergabe von Krippen- und Kindergartenplätzen ist der Klageweg zu beschreiten.

§ 3 Gebühren

Für die Betreuung in den Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Isernhagen zu erheben.

§ 4 Ausschluss vom Besuch der Einrichtung

- (1) Kinder, die mit einer ansteckenden Krankheit oder Ungeziefer behaftet sind, dürfen die Einrichtungen nicht besuchen.
- (2) Vom Besuch der Einrichtung können Kinder ausgeschlossen werden,
 - a) die wiederholt unentschuldigt fehlen oder nicht rechtzeitig gebracht bzw. abgeholt werden,
 - b) die durch ihr Verhalten wiederholt die Gruppenarbeit gefährden,
 - c) die wiederholt und trotz mehrfacher Rücksprache der Leitung mit den Erziehungsberechtigten unzumutbar verschmutzt sind,
 - d) die von ihrem Entwicklungsstand und/oder gesundheitlich der Betreuung in der Einrichtung nicht gewachsen sind,
 - e) für die Erziehungsberechtigte trotz Mahnung mit den Betreuungsgebühren zwei Monate im Rückstand sind.

Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtungen sind grundsätzlich montags bis freitags geöffnet. Früh- und Spätdienste, sowie verlängerte Betreuungszeiten werden in einzelnen Einrichtungen vorgehalten.
- (2) Die Kinder sind pünktlich zu den vereinbarten Zeiten zu bringen und abzuholen.

- (3) Neben den gesetzlichen Feiertagen sind die Einrichtungen innerhalb des Betreuungsjahres am 24. und 31. Dezember, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie drei Wochen während der Ferienzeit (davon zwei Wochen in den Sommerferien) geschlossen. Vor oder nach der Sommerschließzeit können die Einrichtungen zusätzlich einen Vorbereitungstag festlegen. Der Termin der Schließung in den Ferien wird bis zum 15. November des Betreuungsjahres bekanntgegeben. Bei Bedarf (10 Kinder) sollen Feriengruppen eingerichtet werden. Wenn die Einrichtung ganz oder teilweise wegen einer Fortbildungsveranstaltung des Personals geschlossen ist, wird dies 2 Wochen vorher durch Aushang in der Einrichtung bekanntgegeben. Für dringenden Betreuungsbedarf ist die Einrichtung einer Notgruppe vorzusehen.
- (4) Für die Hortbetreuung können die Betreuungsformen mit oder ohne Ferienbetreuung gewählt werden. Wird eine Betreuung mit Ferienbetreuung gewählt, ist in der Hortbetreuung eine Betreuung in den Ferien (anstelle der VGS) von 08.00 12.00/13.00 Uhr enthalten. (Ausgenommen der in § 6 (3) Satz 1 genannten Tage.)

§ 6 Erkrankungen

- (1) Bei Erkrankung eines Kindes ist die Leitung unverzüglich zu unterrichten; meldepflichtige Infektionskrankheiten innerhalb der Familie sind unverzüglich anzuzeigen. Das Kind muss der Einrichtung so lange fernbleiben, bis gegen den Besuch der Einrichtung gesundheitlich keine Bedenken bestehen.
- (2) Wenn ansteckende Krankheiten bei den betreuten Kindern auftreten, hat die Leitung die Eltern davon durch Aushang in der Einrichtung zu unterrichten.

§ 7 Haftung

Die Verantwortung des Personals für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung in der Einrichtung beschränkt. Alle aufgenommenen Kinder sind gegen Unfälle versichert. Der Unfallschutz erstreckt sich auch auf den Hin- und Rückweg der Kinder. Für verlorengegangene Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Kinder sollen mit zweckmäßiger Kleidung in die Einrichtung geschickt werden. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten die Kleidungsstücke und Taschen der Kinder gekennzeichnet werden.

§ 9 Abmeldung vom Besuch der Einrichtung

- (1) Abmeldungen vom Besuch der Einrichtung sind schriftlich bei der Leitung einzureichen. Bei Eingang der Abmeldung bis zum 15. eines Monats, scheidet das Kind zum Ende des darauffolgenden Monats aus der Einrichtung aus.
- (2) Abmeldungen für die letzten vier Monate des Betreuungsjahres sind nur zulässig, wenn ein weiterer Besuch des Kindes für die Eltern unzumutbar ist.

- (3) Die Abmeldung ist schriftlich zu bestätigen.

§ 10

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten wählen die Erziehungsberechtigten jeder Gruppe für die Dauer eines Jahres einen Elternsprecher und einen Vertreter je Gruppe. Zu der hierzu einzuberufenden Elternversammlung lädt die Leitung zu Beginn des Betreuungsjahres, spätestens bis 15. Oktober, die Erziehungsberechtigten der Gruppe schriftlich ein.
- (2) Die Elternsprecher und Vertreter werden mit Mehrheit der anwesenden Erziehungsberechtigten gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis der Wahl ist schriftlich festzuhalten. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Elternsprecherin (des Elternsprechers) oder Vertreterin (Vertreters) regelt sich die Nachfolge entsprechend der bei der Wahl abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Elternsprecher und ersatzweise deren Vertreter vertreten gegenüber der Leitung und der Gemeinde Isernhagen als Träger der Einrichtung die Interessen der Elternschaft.

§ 11

Beirat für die Kindertagesstätte

- (1) Für jede Einrichtung wird ein Beirat gebildet, dem je ein Elternvertreter aus jeder Gruppe und vom Rat der Gemeinde Isernhagen benannte Personen angehören. Der Rat benennt auf Vorschlag des jeweiligen Ortsrates eine Person pro Ratsfraktion; hierbei ist für jedes von ihm benannte Mitglied auch ein Vertreter zu benennen.
Die jeweilige Leitung und die zuständige Mitarbeiterin (der zuständige Mitarbeiter) der Verwaltung gehören dem Beirat mit beratender Stimme an. Dem Beirat ist freigestellt, weitere Personen zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.
- (2) Der jeweilige Beirat wählt aus dem Kreis der Elternvertreter eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis der Wahl ist schriftlich festzuhalten. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Vorsitzenden (des Vorsitzenden) regelt sich die Nachfolge entsprechend der bei der Wahl abgegebenen Stimmen. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, soweit keine personellen Angelegenheiten behandelt werden. Der Beirat tritt mindestens zweimal innerhalb eines Betreuungsjahres oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies fordert, zusammen. Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen vom (von der) Vorsitzenden nach Absprache mit der Leitung der Einrichtung. Es wird grundsätzlich schriftlich eingeladen mit einer Frist von einer Woche. Die Sitzungen werden außerdem durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Beirat soll die Leitung in ihren Aufgaben unterstützen. Er hat dabei insbesondere die Aufgabe,

- a) Empfehlungen über die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit zu geben,
 - b) Empfehlungen bei der Aufnahme und dem Ausschluss von Kindern zu geben,
 - c) Empfehlungen für die erforderliche räumliche und sachliche Ausstattung sowie eine ausreichende qualifizierte personelle Besetzung der Einrichtung zu geben.
- (4) Der Beirat ist zu hören bei
- a) personellen Änderungen in der Leitung der Einrichtung,
 - b) Änderungen der Öffnungszeiten,
 - c) Änderung des pädagogischen Konzeptes,
 - d) Änderung der Zahl der Kinder pro Gruppe.
- (5) Die Empfehlungen des Beirates sind dem Bürgermeister als Antrag vorzulegen. Soweit die Empfehlungen des Beirates nicht berücksichtigt werden, ist die Entscheidung zu begründen. Der Bürgermeister kann unter Angabe von Gründen die Einberufung des Beirates durch die Vorsitzende (den Vorsitzenden) verlangen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Isernhagen tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Isernhagen außer Kraft.

Isernhagen, den 16.12.1993

GEMEINDE ISERNHAGEN

Thies
Bürgermeister

L.S.

Kellner
Gemeindedirektor

AMTLICH BEKANNTGEMACHT IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS HANNOVER
Nr. 52 vom 30.12.1993